

Merkblatt Qualifikationsverfahren (LAP) nicht bestanden – wie weiter?

Sie haben mit schriftlicher Mitteilung von der Prüfungsleitung der zuständigen Prüfungskommission erfahren, dass Sie die LAP nicht bestanden haben. Wir stellen Ihnen in diesem Merkblatt dar, wie Sie sich auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten können und wie das rechtliche Verfahren bei Einsprachen abläuft. Wir möchten Sie ermuntern, sich der Wiederholungsprüfung zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass nur mit einer gezielten und gewissenhaften Vorbereitung ein Bestehen der Lehrabschlussprüfung gewährleistet ist.

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Ein nicht bestandenes Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Im Kanton Thurgau werden die Wiederholungsprüfungen jeweils im Frühsommer im Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine durchgeführt.

Zu wiederholende Fächer

Aus dem zugestellten Detailnotenblatt sind jene Fächer ersichtlich, welche ungenügend sind und wiederholt werden müssen. Die ungenügenden Fächer müssen vollständig in allen Positionen (Teilbereichen) nochmals absolviert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die ganze Prüfung zu wiederholen. Dies ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Es zählen nur die neu erreichten Noten der Zweitprüfung.

Vorbereitung auf die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Da die Lehrzeit grundsätzlich erfüllt ist, besteht für die Vertragsparteien keine Verpflichtung, eine Verlängerung der Lehrzeit einzugehen. Es ist aber möglich und vor allem bei ungenügenden Ergebnissen im praktischen Bereich sinnvoll, mit einem Lehrbetrieb eine Verlängerung der Lehre zu vereinbaren.

Besuch des Berufsfachschulunterrichts

Bei ungenügenden Fachnoten in den berufskundlichen bzw. allgemeinbildenden Fächern wird der Besuch des Berufsfachschulunterrichts dringend empfohlen.

Anmeldung erfolgt durch den Lehrbetrieb oder die Lernende bzw. den Lernenden.

Überbetriebliche Kurse

Bei ungenügenden Fachnoten in den berufspraktischen Fächern wird zusätzlich zur vertiefenden Ausbildung in einem Betrieb der teilweise oder ganze Besuch der überbetrieblichen Kurse empfohlen. Bei Vorliegen eines neuen oder verlängerten Lehrvertrags gehen die Kosten zu Lasten des Lehrbetriebs.

Die Anmeldung zum überbetrieblichen Kurs erfolgt durch den Lehrbetrieb.

Besteht kein Lehrvertrag, so müssen die Repetentinnen und Repetenten die Kosten der überbetrieblichen Kurse übernehmen. Dies gilt auch für anfallende Materialkosten der Prüfungswiederholung.

Einsichtnahme in die Prüfungsprotokolle

Es besteht für die Lehrvertragsparteien die Möglichkeit, die Prüfungsprotokolle beim Chefexperten, bei der Chefexpertin einzusehen. Sollte die Adresse dieser Person nicht bekannt sein, so wenden Sie sich an den Prüfungsleiter der zuständigen Prüfungskommission.

Einsprachen

Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Einsprache bei der zuständigen Prüfungskommission eingereicht werden. Die Einsprache muss mit Begründung und Antrag erfolgen.

Fragen

Für ergänzende Fragen zur Vorbereitung auf die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung stehen die Ausbildungsberaterinnen und -berater im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Verfügung, Tel. 058 345 59 30.